

## **Entschädigungsansprüche für ehemalige Heimkinder nach dem Opferentschädigungsgesetz**

In den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden in der alten Bundesrepublik Deutschland mehr als 500.000 Kinder und Jugendliche in Heime eingewiesen<sup>1</sup>. Im Laufe der letzten Jahre haben ehemalige Heimkinder über seelische und körperliche Misshandlungen, sexuelle Übergriffe, Zwangsarbeit und umfassende Körperstrafe bis hin zu gynäkologischen Zwangsuntersuchungen berichtet<sup>2</sup>. Neben den körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen wurden von den Heimträgern auch keine Beiträge zur Sozialversicherung bezahlt; es wurden auch keine Rentenanwartschaften begründet, obwohl vielfach schwere körperliche Arbeiten in Wäschereien und auf den Feldern geleistet wurden. Entschädigungszahlungen werden bis heute verweigert.

Die Einweisungen in Heime erfolgten häufig unter Angabe von nichtigen Gründen wie Herumtreiberei, ausschweifendem Leben der Heranwachsenden und auf Grund von Denunziationen. Viele ehemalige Heimkinder leiden heute noch erheblich unter den Beeinträchtigungen, die man ihnen damals zufügte. Viele sind traumatisiert, ihr Lebensweg wurde von vornherein durch die Schädigungen in den Heimen negativ vorherbestimmt. Vielen hat man bereits bei Beginn ihres Lebens alle Chancen genommen.

Heute stellt sich die Frage, welche Entschädigungsansprüche die Opfer für die erlittenen Leiden geltend machen können.

---

<sup>1</sup> Report Mainz vom 17. September 2007, [www.swr.de/report](http://www.swr.de/report).

<sup>2</sup> Wensierski, „Schläge im Namen des Herrn“ 2006; Protokoll Nr. 16/23 der Anhörung des Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2006.

Zwar haben einige Träger damaliger Pflegeeinrichtungen vollmundig ihre Schuld eingestanden und sich bei den Opfern entschuldigt<sup>3</sup>. So führt der Landeswohlfahrtsverband Hessen aus:

*„Gemeinsame Resolution aller Fraktionen der Verbandsversammlung Ehemalige Heimkinder“*

*Die Verbandsversammlung des LWV Hessen hat in ihrer Plenarsitzung am 05.04.2006 einstimmig beschlossen:*

*Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erkennt an, dass bis in die 70er Jahre auch in seinen Kinder- und Jugendheimen eine Erziehungspraxis stattgefunden hat, die aber aus heutiger Sicht erschütternd ist. Der LWV bedauert, dass vornehmlich in den 50er und 60er Jahren Kinder und Jugendliche in seinen Heimen alltäglicher physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt waren.*

*Der Landeswohlfahrtsverband spricht sein tiefstes Bedauern über die damaligen Verhältnisse in seinen Heimen aus und entschuldigt sich bei den ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, die körperliche und psychische Demütigungen und Verletzungen erlitten haben.*

*Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird sich weiterhin offensiv mit diesem Kapitel seiner Vergangenheit auseinandersetzen und sich den Fragen und Unterstützungsersuchen ehemaliger Bewohnerinnen und Bewohner stellen sowie die in seinen Möglichkeiten liegende Unterstützung leisten.“<sup>4</sup>*

Entschädigungsansprüche werden aber trotzdem verneint und bekämpft. Dies ist, berücksichtigt man die Leiden und die daraus resultierenden negativen Folgen für die Leben der Heimkinder, schlechthin unangemessen. Zum einen sind den Opfern materielle Entschädigungen zu leisten, sie sind so zu stellen wie sie stünden, wenn der

---

<sup>3</sup> Vgl. bspw. Die gemeinsame Resolution der Fraktion der LWV Hessen, Plenarsitzung vom 05. April 2006, [http://www.lwv-hessen.de/webcom/show\\_article.php?wc\\_c=471&wc\\_id=1](http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php?wc_c=471&wc_id=1)

<sup>4</sup> ebenda.

schadenbringende Heimaufenthalt nicht ihr Leben beeinträchtigt hätte, zum anderen sind rentenversicherungsrechtliche Nachteile auszugleichen. Nachdem die Träger nicht freiwillig leisten wollen, ist zu prüfen, ob die ehemaligen Heimkinder Entschädigungsansprüche rechtlich durchsetzen können.

Zivilrechtliche Ansprüche sind nach mehr als dreißig Jahren verjährt und nicht mehr realisierbar.

Den ehemaligen Heimkindern stehen aber unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu. Das Opferentschädigungsgesetz gewährt Ansprüche für gesundheitliche Schäden und wirtschaftliche Folgen auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes, wenn diese Schäden durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff verursacht wurden (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG)<sup>5</sup>. Mit der Rechtsfolgenverweisung kommt das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes zur Anwendung. Es umfasst eine Vielzahl von Einzelleistungsansprüchen, die an eine jeweilige Bedarfslage anknüpfen. Das Spektrum reicht von rehabilitativen Maßnahmen wie Krankenhaus- oder Arztbehandlung bis hin zu Renten, die entweder einkommensabhängig oder vom Einkommen unabhängig gezahlt werden<sup>6</sup>. Die Leistungen der Opferentschädigungen an Opfer von Gewalttaten werden als soziale Entschädigungen im Sinne des § 5 SGB I entsprechend dem Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes gewährt<sup>7</sup>.

Das Opferentschädigungsgesetz beruht auf der Erkenntnis, dass der Staat das Monopol für die Verbrechensbekämpfung hat und deswegen für den Schutz seiner Bürger vor Schädigungen durch kriminelle Handlungen, insbesondere durch Gewalttaten im Bereich seines Hoheitsgebietes und

---

<sup>5</sup> § 1 OEG i. d. F. d. B. v. 7.1.1985, BGBl I 1, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 BGBl I, 1305, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 07. Januar 1985, Abs. 1 I, zuletzt geändert durch Art. 2 - Gesetz vom 19.6.2006, BGBl I, 1305.

<sup>6</sup> Heinz, OEG, Kommentar, S. 119.

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 7. November 1979, Az 9 RVg 2/78, NJW 1980, 2326.

damit seiner Herrschaftsgewalt, verantwortlich ist<sup>8</sup>. Opfer von Gewalttaten werden oft ohne jegliches Verschulden erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig. Solchen schwer geschädigten Menschen Hilfe zu gewähren ist nicht nur eine soziale Aufgabe, sondern auch ein Gebot der Gerechtigkeit<sup>9</sup> und der Solidarität innerhalb der allgemeinen staatlichen Gefahrgemeinschaft<sup>10</sup>. Dieser Verantwortung muss der Staat im Falle der ehemaligen Heimkinder erst recht nachkommen, da er die Schädigungen durch die gerichtlichen Einweisungen mit verursacht hat.

Die ehemaligen Heimkinder können Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen, wenn sie Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs wurden und daraus gegenwärtige Schäden resultieren.

Im ersten Schritt haben sie nachzuweisen, dass es zu tätlichen Angriffen gegen sie in den Heimen gekommen ist. Dazu muss möglichst konkret vorgetragen werden, wann welche Übergriffe durch wen erfolgten. Die Beziehung der Fürsorgeakten kann dabei helfen zu begründen, dass den Kindern Unrecht geschah. Zum einen können sie entsprechende Vermerke und Schriftstücke enthalten. Zum anderen kann bereits die damalige Gerichtsentscheidung Zweifel begründen, da die Einweisungen oft aufgrund mangelhafter Ermittlungen erfolgten. Als Beweismittel können Zeugen benannt werden, insbesondere andere Heimkinder, die die Schädigungen selbst erlebt haben und bestätigen können.

Bei den geschilderten Zwangsmaßnahmen muss es sich um tätliche Angriffe im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG gehandelt haben. Unter einem tätlichen Angriff versteht man ein gewaltsames Vorgehen gegen eine Person in feindseliger Absicht<sup>11</sup>. Gefordert wird eine unmittelbar auf die körperliche Integrität eines anderen abzielende feindliche Aktion ohne

---

<sup>8</sup> BSG, Urteil vom 7. November 1979, Az. 9 RVg 2/78, NJW 1980, 2326.

<sup>9</sup> BT-Drs. 7/2506, S. 7 (I. Einführung, Allgemeines); Schulz/Lüke/Wolf, Gewalttaten und Opferentschädigungen, Kommentar, Einführung.

<sup>10</sup> V. Hippel, Zeitschrift für Rechtspolitik 1971, 5; Schneider, Deutsche Richterzeitung 1978, 141, 144.

<sup>11</sup> Kunz/Zellner, OEG, Kommentar, § 1 Rdnr. 10 m.w.N..

Rücksicht auf ihren Erfolg<sup>12</sup>. Mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Entschädigung von Kindern nach sexuellem Missbrauch hat der Begriff „tätlicher Angriff“ eine erweiternde Auslegung erfahren. Hatte sich das Bundessozialgericht zuvor bei der Auslegung des Begriffs „tätlicher Angriff“ auf §§ 113, 121 StGB bezogen, so hat das Bundessozialgericht diese strengen Anknüpfungen an das Strafrecht später aufgegeben. Eine strenge Bindung an die strafrechtliche Bedeutung des „tätlichen Angriffs“ hielten die Richter nur dann für vertretbar, wenn das Opferentschädigungsgesetz ausdrücklich hierauf verwiesen hätte. Es bestehe kein Anlass, bei gewaltloser Begehungsweise das Opferentschädigungsgesetz nicht anzuwenden<sup>13</sup>. Der Gesetzgeber habe es bewusst der sozialgerichtlichen, nicht der strafgerichtlichen Rechtsprechung überlassen, den Begriff des „tätlichen Angriffs“ im OEG mit Inhalt zu füllen. Für den „tätlichen Angriff“ im OEG sei auch nicht Voraussetzung, dass der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt sei. Entscheidend sei die Rechtsfeindlichkeit<sup>14</sup>. Auf die Begehungsform der strafbaren Handlung kommt es nicht an. Auch ein gewaltloses, nur mit List unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses, spielerisches Vorgehen des Täters genügt bereits. Es besteht Einigkeit über die Berechtigung einer Entschädigung bei einem gewaltlosen sexuellen Missbrauch von Kindern<sup>15</sup>. Eine Körperberührung durch die Angreifer ist nicht mehr erforderlich; nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reicht auch das bloße Einsperren aus<sup>16</sup>. Freiheitsberaubungen und das Einsperren in Besinnungstuben, Isolierräume und Arrestzellen stellen somit tätliche Angriffe dar.

Auch gynäkologische Zwangsuntersuchungen, wie sie in den Heimen vorkamen, sind tätliche Angriffe im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG. Heimkinder wurden zwangsuntersucht und missbraucht. Jegliche Eingriffe

---

<sup>12</sup> BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995, Az. 9 RVg 7/93, BSGR 77, 11 = NJW 1996, 1620.

<sup>13</sup> BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995, Az. 9 RVg 4/93, BSGE 77, 7.

<sup>14</sup> BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995, Az. 9 RVg 7/93, BSGR 77, 11 = NJW 1996, 1620.

<sup>15</sup> Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 12 a.

<sup>16</sup> BSG, Urteil vom 30. November 2006, Az. B 9a VG 4/05 R, aufzurufen unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

in die körperliche Integrität eines anderen haben aber die Tendenz, diesen zum bloßen Objekt herabzuwürdigen, missachten damit seine Persönlichkeit und sind feindselig<sup>17</sup>.

Die Angriffe müssen vorsätzlich vorgenommen worden sein. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen der Verwirklichung der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmale. Das Einsperren und die sexuellen Übergriffe geschahen vorsätzlich.

Die Maßnahmen waren auch rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Auch kann keine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Gewalttaten gegen ihre Kinder angenommen werden. Die Kinder selbst konnten und wollten nicht in die Verletzungshandlungen einwilligen, denn es fehlte ihnen bereits an der notwendigen Einwilligungsfähigkeit in Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; sie waren nicht einmal strafmündig.

Schließlich muss der Nachweis geführt werden, dass die eingetretenen Schädigungen, für die heute Ansprüche geltend gemacht werden, adäquat kausal auf den damaligen Beeinträchtigungen beruhen. Die rechtliche Beurteilung einer Verursachung des eingetretenen Schadens richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung. Sie gilt auch im Recht der Opferentschädigung<sup>18</sup>. Zwischen dem schädigenden Vorgang und der gesundheitlichen Schädigung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, zwischen der gesundheitlichen Schädigung und einer Gesundheitsstörung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, §§ 1 Abs.12, Abs. 3 S. 1 BVG<sup>19</sup>. Nur wenn in diesem Sinne nachgewiesen wird, dass die heute bestehenden negativen gesundheitlichen Zustände auf den damaligen Beeinträchtigungshandlungen beruhen, ist Entschädigung zu leisten. Denn

---

<sup>17</sup> BayLSG, Urteil vom 16. März 1990, Breithaupt 1991, 414.

<sup>18</sup> BSG, SozR 3800§ 2 Nr. 3; BSG MDR 1984, 436.

<sup>19</sup> Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rdnr. 36.

nur dann ist der Heimträger für den gegenwärtigen negativen Gesundheitszustand auch verantwortlich zu machen. Der Beweis muss geführt werden, er kann auch geführt werden<sup>20</sup>. Zur Beurteilung der Frage der Beeinträchtigungen bedarf es in der Regel der Beauftragung auf Traumafolgen spezialisierter Sachverständiger. In sozialen Entschädigungsverfahren ist häufig festzustellen, dass klinische Gutachten in der Kausalitätsbeurteilung psychisch reaktiver Traumafolgen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Neben symptombedingten Behinderungen der Exploration und besonderen Beziehungsaspekten, die die Objektivität der Beurteilung beeinträchtigen können, gibt es eine Vielzahl von möglichen komorbiden Störungen, die psychisch reaktive Traumafolgen überlagern und so zu Fehlbeurteilungen führen können. Eine schädigungsunabhängige psychische Vorerkrankung und Retraumatisierungen machen die Beurteilung vollends schwierig. Deshalb bietet die Bundesärztekammer besondere Schulungen für die Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen im sozialen Entschädigungsrecht an.

Den Heimkindern kommen bei der Beweiserbringung Beweiserleichterungen zugute. Im Sozialrecht gilt eine Tatsache dann als bewiesen, wenn sie in so hohem Maße wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die vollständige Überzeugung zu begründen<sup>21</sup>. Es müssen grundsätzlich alle für eine Leistung anspruchsbegründende Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts erwiesen sein<sup>22</sup>. Zwar obliegt dem jeweiligen Antragsteller nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes keine Beweislast im Sinne des bürgerlichen Rechts, doch hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Unmöglichkeit, eine rechtserhebliche Tatsache festzustellen, derjenige Beteiligte zu tragen hat,

---

<sup>20</sup> Vgl. die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Mai 2008, Az. L 4 VG 6/07, aufzurufen unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

<sup>21</sup> BSG, Beschluss vom 8. August 2001, Az. B 9 V 23/01 b, aufzurufen unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

<sup>22</sup> BSGE 30, 278.

der aus dieser Tatsache ein Recht herleitet<sup>23</sup>. Das soziale Entschädigungsrecht kennt insgesamt drei Beweismaßstäbe. Grundsätzlich bedürfen beweispflichtige Tatsachen des Vollbeweises. Danach ist eine Tatsache bewiesen, wenn sie in so hohem Maße wahrscheinlich ist, dass alle Umstände nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen. Gegenüber dem Vollbeweis räumen bestimmte gesetzliche Vorschriften dem Anspruchsberechtigten ausdrücklich Milderungen der Beweisanforderungen ein. So begnügt sich der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 BVG und den Parallelbestimmungen des sozialen Entschädigungsrechts für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs die Entschädigung und einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge mit dem Beweisgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn nach der geltenden ärztlichen wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht<sup>24</sup>. Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit sind grundsätzlich höher als an die der Glaubhaftmachung, den mildesten Maßstab, § 15 VFG/KOV. Für die Wahrscheinlichkeit wird ein deutliches Übergewicht für die in Betracht kommende Möglichkeit gefordert, die Wahrscheinlichkeit entfällt bei ernststen Zweifeln hinsichtlich einer anderen Möglichkeit, für die Glaubhaftmachung sind gewisse Zweifel unschädlich<sup>25</sup>. Den Heimkindern kommt über § 6 Abs. 3 OEG die Beweiserleichterung des § 15 VfG/KOV zugute.

Für Schädigungen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 verursacht worden sind wird Versorgung jedoch nur gewährt, wenn allein infolge dieser Schädigung eine Schwerbeschädigung eingetreten ist und Bedürftigkeit vorliegt.

---

<sup>23</sup> BSG, Urteil vom 24. Oktober 1957, Az. 10 RV 945/55, BSGE 6, 70; BSG, Urteil vom 26. September 1961, Az. 2 RU 191/59, BSGE 15, 112, 114.

<sup>24</sup> BSG, Beschluss vom 8. August 2001, Az. B 9 V 23/01 B, aufzurufen unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

<sup>25</sup> ebenda.



Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Ansprüche der ehemaligen Heimkinder nicht verjährt sind und weiterhin Leistungen beantragt werden können<sup>26</sup>. Ansprüche auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz verjähren nach § 45 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie entstanden sind<sup>27</sup>. Begrifflich vorausgesetzt für den Eintritt der Verjährung ist das Vorhandensein eines Leistungsanspruchs sowie dessen Fälligkeit. Da aber dieses Stammrecht selbst nicht der Verjährung unterliegt<sup>28</sup>, betrifft die Verjährung nur den Anspruch auf die einzelnen, auf einen zurückliegenden Zeitraum entfallenden Leistungen. Die auf demselben Stammrecht beruhenden Ansprüche auf künftige Leistungen unterliegen nicht der Verjährung<sup>29</sup>. Das bedeutet, dass ab Antragstellung Leistungen für vier Jahre rückwirkend und für zukünftige Leistungen geltend gemacht werden können<sup>30</sup>.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Ansprüche ehemaliger Heimkinder nach dem Opferentschädigungsgesetz bestehen können. Die Opfer sollten Anträge stellen.

Dr. Andreas Scheulen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

---

<sup>26</sup> a.A. Künast, ZRP 2008, 33, unrichtig und ohne Begründung.

<sup>27</sup> Kunz/Zellner, Opferentschädigung, § 1 Rn. 78.

<sup>28</sup> BSGE 77, 177.

<sup>29</sup> Ewald in Kasseler Kommentar, § 45 SGB I, Rn. 9 m. w. N..

<sup>30</sup> Peters, SGB I, § 45 Rdr. 4 m. w. N..